

## **STATUTEN**

### I. BEZEICHNUNG

#### Art. 1

"CINELIBRE - Verband Schweizer Filmklubs und nicht-gewinnorientierter Kinos - Association suisse des ciné-clubs et cinémas à but non lucratif - Associazione svizzera dei circoli del cinema e dei cinema senza scopo di lucro" ist ein Verband, welcher die Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat. Dieser Verband ist die Nachfolgeorganisation der Vereinigung Schweizer Filmklubs (Fédération suisse des ciné-clubs - FSCC) mit erweitertem Vereinszweck. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

### II. ZWECK

#### Art. 2

Zweck des Verbandes ist die nicht gewinnstrebige Förderung der nicht-gewinnorientierten Verbreitung von Filmen, denen ein kultureller Wert zukommt aufgrund ihrer künstlerischen Gestaltung, ihres historischen Interesses, ihres Zeugnischarakters oder ihrer formalen Neuartigkeit. Der Verband unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Aktivitäten, die zu einem vertieften Verständnis der Filmkultur beitragen. Er ist politisch und konfessionell neutral und steht ohne Diskriminierung allen Organisationen offen, welche die Bedingungen von Art. 5 und 6 dieser Statuten erfüllen.

#### Art. 3

Der Verband ist das Netzwerk der Schweizer Filmklubs und nicht-gewinnorientierten Kinos und vertritt diese nach aussen.

#### Art. 4

Zur Erfüllung des Vereinszweckes soll der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern fördern;
- b) einen Informations- und Auskunftsdienst unterhalten;
- c) Filme anbieten durch Verleih, Vermittlung oder zeitweiligen Import;
- d) Begleitmaterial zu Filmen herausgeben;
- e) Filmtourneen anbieten;
- f) Visionierungs- und Ausbildungs-Veranstaltungen durchführen;
- g) die Verbreitung des Schweizer Films unterstützen;
- h) weitere Dienstleistungen anbieten.

### III. MITGLIEDER

#### Art. 5

Die ordentliche Mitgliedschaft steht Organisationen offen, die sich ohne Gewinnabsicht zur Aufgabe machen, die Vielfalt der aktuellen Erscheinungsformen sowie die Geschichte und Entwicklung der Filmkunst bekannt zu machen durch die Vorführungen von Filmen, durch die Veranstaltung von Vorträgen oder Ausstellungen und durch andere geeignete Aktivitäten.

#### Art. 6

Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) ihre Mittel dürfen ausschliesslich zu den unter Art. 5 umschriebenen Zwecken Verwendung finden;
- b) ihre Mittel können in keinem Fall als Gewinn unter die Mitglieder der Organisation oder ihre Leiter verteilt werden.

#### Art. 7

Der Vorstand kann die ausserordentliche Mitgliedschaft an Organisationen ohne Gewinnabsicht verleihen, die den Bestimmungen von Art. 5 und 6 nur teilweise entsprechen, wenn eine Zusammenarbeit mit ihnen im Interesse des Verbandes liegt.

Die ausserordentlichen Mitglieder nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

#### Art. 8

Die Aufnahmegesuche müssen auf schriftlichem Wege an den Vorstand von CINELIBRE gerichtet werden, der über das Gesuch entscheidet. Im Verweigerungsfalle kann der Kandidat an die Generalversammlung rekurrieren.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung der angeschlossenen Organisation;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

#### Art. 10

Austritte sind mindestens 3 Monate zum Voraus auf das Ende eines Geschäftsjahres durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### Art. 11

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche nicht mehr den Anforderungen dieser Statuten entsprechen oder die sich fortgesetzt Handlungen gegen die Interessen des Verbandes haben zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, welche mit der Bezahlung ihrer Beiträge ohne plausible Begründung über ein Jahr im Rückstand sind.

#### Art. 12

Für die vom Verband eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig der Verband mit seinem Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder oder seines Vorstandes.

## IV. ORGANISATION

### Art. 13

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Sie wird jedes Jahr abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen, dies unter Beilage der Traktandenliste.

### Art. 15

Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten das relative Mehr.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist erforderlich für Rekurse, Ausschlüsse und die Statutenrevision sowie für Auflösung und Liquidation des Verbandes.

### Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr;
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgetvorschlags des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Wahl der Ehrenmitglieder;
- i) Entscheid über Rekurse und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Auflösung und Liquidation des Verbandes.

### Art. 17

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Bei der Bestellung des Vorstandes ist der Verschiedenartigkeit der Mitgliederorganisationen und ihrer Interessenschwerpunkte durch eine angemessene Vertretung Rechnung zu tragen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder können ausserhalb des Verbandes gesucht werden und sind wiederwählbar. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes wird von ihm selbst vorgenommen.

Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen regelmässig zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Der Vorstand wird von der Geschäftsführerin, vom Geschäftsführer oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

#### Art. 18

Die Kompetenzen des Vorstands sind:

- a) er vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte
- b) er legt die Grundlinien der Verbandspolitik fest;
- c) er ernennt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin;
- d) er führt den Finanzhaushalt des Verbandes;
- e) er nimmt neue Mitglieder auf;
- f) er beruft die Generalversammlung ein;

#### V. FINANZEN

##### Art. 19

Die Einnahmen des Verbandes CINELIBRE setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen;
- d) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen des Verbandes und dem Verkaufserlös von Publikationen;
- e) Einnahmen aus Verleih und Vermittlung von Filmen;
- d) Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen;
- f) besonderen Zuwendungen.

##### Art. 20

Das Rechnungsjahr schliesst am 30. Juni.

#### VI. AUFLÖSUNG

##### Art. 21

Im Falle der Auflösung von CINELIBRE erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, es sei denn, die Generalversammlung bestimme andere Liquidatoren. Der Nettoerlös der Liquidation wird zu Zwecken Verwendung finden, die mit dem Ziel des Verbands im Einklang stehen (nach ZGB 76-78).

-----

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 10. November 1975 (angenommen von der Generalversammlung vom 28. April 1974 und geändert durch die Generalversammlungen vom 27. September 1975 und vom 6. November 1983). Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 7. August 2011 angenommen.

Die Vorstandsmitglieder:

Eva Furrer-Haller

Beat Obergfell

Robert Richter

7. August 2011

*Originaltext: deutsch.*